

2012

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent.
Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

| | | | | |
|--|---|--|---|--|
| | - | | / | |
|--|---|--|---|--|

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

| |
|--|
| |
|--|

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2001).

Körperschaftsteuererklärung für 2012

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

| | |
|---|---|
| Sitz der Körperschaft | |
| Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung | |
| <input type="checkbox"/> Große GmbH <input type="checkbox"/> Mittelgroße oder kleine GmbH | 1 Bitte unbedingt ausfüllen! Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Mischbetrieb <input type="checkbox"/> |
| Sollten Sie erstmals die Kriterien einer großen GmbH im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen, bitte die Finanzamtszugehörigkeit nach dem AVOG 2010 beachten. | |
| Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) 2 | Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| T T M M J J J J 3 T T M M J J J J T T M M J J J J | |
| Bilanzstichtag | Liquidationszeitraum von bis |
| Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) 4 <input type="checkbox"/> Gruppenträger <input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/> Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für internationale Schachtelbeteiligungen (§ 10 Abs. 3) ausgeübt (Beilage K 10) <input type="checkbox"/> Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3 - Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 5 | |
| 1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB 6 | |
| | Beträge in Euro und Cent |
| Grund und Boden EKR 020-022 | 9310 |
| Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031 | 9320 |
| Finanzanlagen EKR 08-09 | 9330 |
| Vorräte EKR 100-199 | 9340 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21 | 9350 |
| Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309 | 9360 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319 | 9370 |



K1-PDF-2012-1



K1-PDF-2012-2

| 2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB 6 | |
|--|---|
| Erträge <i>[Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]</i> | |
| Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 | 9040 |
| Anlagenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783 | 9060 |
| Aktivierete Eigenleistungen EKR 458-459 | 9070 |
| Bestandsveränderungen EKR 450-457 | 9080 |
| Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo | 9090 |
| Summe der Erträge <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i> | |
| Aufwendungen <i>[Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]</i> | |
| Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580 | 9100 |
| Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753 | 9110 |
| Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68 | 9120 |
| Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 | 9130 |
| Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigung zu Forderungen | 9140 |
| Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72 | 9150 |
| Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737 | 9160 |
| Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733 | 9170 |
| Miet- und Pachtanfwand, Leasing EKR 740-743, 744-747 | 9180 |
| Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749 | 9190 |
| Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769 | 9200 |
| Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782 | 9210 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834 | 9220 |
| Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo | 9230 |
| Summe der Aufwendungen <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i> | |
| Bilanzgewinn/Bilanzverlust <i>(ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)</i> | |
| 3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) | |
| <i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.</i> | |
| Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen | 7 9236 |
| Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind | 8 9238 |
| Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130 | 6 9240 |
| Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigung zu Forderungen (EKR 709) - Kennzahl 9140 | 6 9250 |
| Korrekturen zu tatsächlichen Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld, EKR 732-733) - Kennzahl 9170 | 6 9260 |
| Korrekturen zu Miet- und Pachtanfwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180 | 6 9270 |



| | | |
|--|----|-------------|
| Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200 | 6 | 9280 |
| Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988) | | 9282 |
| Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen | | 9284 |
| Übrige nicht unter Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen | | 9286 |
| Verdeckte Ausschüttungen einschließlich der vom Steuerpflichtigen getragenen Kapitalertragsteuer | 9 | 9288 |
| Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe | 10 | 9292 |
| Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden | | 9293 |
| 6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste hinsichtlich von Beteiligungen im Sinne des § 10 | 11 | 9294 |
| Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7 | | 9295 |
| Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes | 11 | 9296 |
| Fünfteilbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung) | | 9297 |
| Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 | 12 | 9298 |
| Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ¹⁾ | 12 | 9313 |
| Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung) | 12 | 9314 |
| Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 | 13 | 9302 |
| Nachversteuerung gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988 | 14 | 9303 |
| Gewinne, für die eine Steuernichtfestsetzung gemäß § 6 Z 6 lit. b oder nach dem Umgründungssteuergesetz beantragt wird (Kennzahl 805 in Punkt 9) | 28 | 9281 |
| Sonstige Zurechnungen | 15 | 9304 |
| Sonstige Abrechnungen | 16 | 9306 |
| Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen | | 704 |
| Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g) | | 726 |
| Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g) | | 827 |
| Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht | 17 | 678 |
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb | | 777 |
| Bei Ermittlung der Einkünfte wurden berücksichtigt: Nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht. Achtung: Diese Kennzahl muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden! | 18 | 746 |
| Gemäß § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge | | 658 |
| 4. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten: | | |
| Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer | 19 | 645 |
| Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 4 | 20 | 672 |
| Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von | 20 | 673 |
| Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von | 20 | 851 |

1) Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



K1-PDF-2012-4

| | | | |
|--|-----|-----|-----|
| Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾ | 20 | 835 | |
| Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von | 20 | 836 | |
| Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von | 20 | 852 | |
| Sonstige ausländische Einkünfte | 20 | 840 | |
| Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von | 20 | 841 | |
| Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 (ohne die unter Kennzahl 615 erfassten nicht ausgleichsfähigen Verluste aus Mitunternehmeranteilen) | 21 | 638 | |
| Mit bis zu 75% der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren zu verrechnen (ohne die unter Kennzahl 616 erfassten verrechenbaren Verluste aus Mitunternehmeranteilen). | 21 | 639 | — |
| Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer (Beilage K 11) | 22 | | |
| Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) | | 615 | |
| Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer (Beilage K 11) | 22 | | |
| Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren zu verrechnen in Höhe von | | 616 | |
| In den Einkünften sind Verluste enthalten, für die ein Verlustabzug (Verlustvortrag) nicht zulässig ist, in Höhe von | 23 | 617 | |
| 5. Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb wurden gewinnmindernd abgezogen: | | | |
| Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. | | 685 | |
| Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. | | 600 | |
| Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime | | 557 | |
| Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände | | 558 | |
| Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988) | | 691 | |
| Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages! | | 692 | |
| Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages! | | 761 | |
| 6. Sonderausgaben | | | |
| Verlustabzug | | | |
| a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren | 24 | 619 | |
| b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- oder Liquidationsgewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 | 25 | 624 | |
| 7. Steuerbemessung nach § 26c im Fall eines Liquidationsbeginnes vor 2005 | | | |
| Der mit 34% zu versteuernde Gewinn beträgt | 26 | 824 | |
| 8. Sanierungsgewinn | | | |
| Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669) | | | |
| Zu leistende Quote in Prozent | 668 | 27 | 669 |
| 9. Nichtfestsetzung der Steuer gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988 oder nach dem Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) | | | |
| <input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von | 28 | 805 | |

1) Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



K1-PDF-2012-5

| 10. Sonstiges | | |
|---|--|--|
| Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von | | 9307 |
| Davon ist ein Betrag von | | 9308 |
| durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen: | | |
| a) <input type="checkbox"/> | Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988 | b) <input type="checkbox"/> |
| | | Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988) |
| | | c) <input type="checkbox"/> |
| | | Andere Gründe |
| Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG | | 813 |
| Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG | | 814 |
| KESt wurde abgeführt in Höhe von | | 815 |
| Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten | | 849 |
| Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6) | | 850 |

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 1 für 2012

1 Zur Branchenkennzahl siehe Punkt 59 in E 2 (Erläuterungen zur Beilage E 1a). In Bezug auf Mischbetriebe gilt Folgendes: Ein Mischbetrieb liegt vor, wenn mindestens 20% der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze anzugeben und das Vorliegen eines Mischbetriebes zu indizieren.

2 Hier sind im Fall eines Rumpfwirtschaftsjahres die Anzahl der Monate des Rumpfwirtschaftsjahres einzutragen. Angefangene Monate gelten als volle Monate. Werden bei der Veranlagung 2012 zwei (mehrere) Wirtschaftsjahre erfasst (zB bei Umstellung des abweichenden Bilanzstichtages auf den 31.12.), ist die Anzahl der Monate der zwei (mehreren) veranlagten Wirtschaftsjahre anzugeben. In einem derartigen Fall sind

- unter Punkt 1 („Bilanzposten gemäß § 224 UGB“) nur die Werte des letztveranlagten Wirtschaftsjahres anzugeben und
- unter Punkt 2 („Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 224 UGB“), Punkt 3 („Korrekturen des Bilanzgewinnes /Bilanzverluste – Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung“), Punkt 4 („In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten“) und Punkt 5 („Bei den Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurden gewinnmindernd berücksichtigt“) der Saldo aus den beiden (mehreren) Wirtschaftsjahren anzugeben.

3 Der **Liquidationszeitraum** beginnt mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, das unmittelbar vor Wirksamwerden des Abwicklungsbeschlusses abgelaufen ist, und endet mit der tatsächlichen Abwicklung. Solange die Liquidation nicht abgeschlossen ist, ist nur der Beginn der Liquidation anzugeben. Bei Abschluss der Liquidation ist nur der Liquidationszeitraum anzugeben, die Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes (siehe Anmerkung 2) braucht nicht angegeben zu werden.

4 Hier ist die Stellung der Körperschaft in einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG 1988 idgF anzugeben. Es sind auch Doppelnennungen möglich.

5 Gemäß § 7 Abs. 3 KStG können jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund des GenG aus der Rechnungslegungspflicht herausfallen, einen Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft stellen. Dadurch behalten sie die Eigenschaft als § 7 Abs. 3-Körperschaft.

6 Bilanzierer haben, soweit Konten des österreichischen Einheitskontenrahmens (EKR) angesprochen sind, nur die auf den ausdrücklich bezeichneten Konten zu erfassenden Aufwendungen/Erträge oder Bilanzpositionen unter den entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen. Die unter „2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB“ einzutragenden Erträge und Aufwendungen müssen den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung laut Unternehmensbilanz entsprechen. Soweit der Inhalt einer Kennzahl nicht mit Aufwendungen/Erträgen laut EKR vollkommen übereinstimmt, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Erträge, die nicht in den Kennzahlen **9040 bis 9080** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9090** einzutragen. Aufwendungen, die nicht in den Kennzahlen **9100 bis 9220** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen. Allfällige Korrekturen sind unter „3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ in den Kennzahlen **9240 bis 9280** vorzunehmen.

7 Hier sind Zuführungen zu Gewinn- und/oder Kapitalrücklagen sowie Auflösungen von Gewinn- und/oder Kapitalrücklagen einzutragen.

8 Die im unternehmensrechtlichen Ergebnis enthaltenen Gewinne von Gruppenmitgliedern laut Jahresabschluss sind unter Kennzahl **9238** abzuziehen und die Verluste hinzuzurechnen, sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Unter Einbeziehung der Angaben in K 1g und der Körperschaftsteuererklärungen der übrigen Teilnehmer an der Unternehmensgruppe erfolgt die Ermittlung des Gruppeneinkommens EDV-unterstützt.

9 Eine verdeckte Ausschüttung liegt vor, wenn die Körperschaft einem Gesellschafter oder einem Angehörigen des Gesellschafters Vermögensvorteile zuwendet, die sie einem Nichtgesellschafter nicht gewähren würde, zB unangemessen hohe Gehaltsbezüge oder Pensionszusagen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Angestellter, zinsfreie oder besonders niedrig verzinsten Darlehen, überhöhte

Zinsen für ein vom Gesellschafter der Gesellschaft gewährtes Darlehen, verbilligte Abgabe von Waren an den Gesellschafter, Überpreise beim Ankauf von Waren vom Gesellschafter, überhöhte Miet- oder Pachtzahlungen an den Gesellschafter. Übernimmt die Körperschaft die für die verdeckte Ausschüttung anfallende Kapitalertragsteuer, so ist diese ebenfalls als verdeckte Ausschüttung in Kennzahl **9288** hinzuzurechnen.

10 Die Körperschaftsteuer ist mit dem Betrag hinzuzurechnen, mit dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung den bilanzmäßigen Gewinn gemindert hat. Es kann ausnahmsweise auch ein Abzug von Körperschaftsteuer in Betracht kommen, wenn nämlich bei der Veranlagung von Vorjahren eine Körperschaftsteuergutschrift erfolgt ist und diese zu einem Ertrag aus Körperschaftsteuer aus Vorjahren geführt hat. Insoweit ausländische Ertragssteuern gewinnmindernd verbucht wurden, sind diese ebenfalls in Kennzahl **9292** hinzuzurechnen.

11 Abzugsfähige Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert oder Veräußerungsverluste bei einer zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligung sind auf sieben Jahre zu verteilen, soweit nicht Zuschreibungen oder aufgedeckte stille Reserven (auf Antrag) gegenverrechnet werden (§ 12 Abs. 3. Z 2 KStG 1988). Im Jahr der Abschreibung sind unter der Kennzahl **9294** 6/7tel des Abschreibungsbetrages hinzuzurechnen. In den Folgejahren sind offene 1/7telBeträge in Kennzahl **9296** einzutragen.

12 In die Kennzahlen **9298**, **9313** und **9314** sind die steuerfreien Beteiligungserträge wie folgt einzutragen:

- 10 Abs. 1 KStG 1988 sieht in den Z 1 bis 4 eine Steuerbefreiung für verschiedene Formen von Beteiligungserträgen aus inländischen Quellen vor (insbesondere für Gewinnanteile aus inländischen Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Diese sind in Kennzahl **9298** anzugeben.

- 10 Abs. 1 Z 7 KStG 1988 enthält eine Befreiung für Beteiligungserträge, die aus internationalen Schachtelbeteiligungen stammen. Diese sind in Kennzahl **9314** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 4 KStG 1988 vorliegt (in Kennzahl **672** zu erfassen).

- Ausländische Beteiligungserträge, die nicht aus einer internationalen Schachtelbeteiligung stammen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG 1988 befreit, wenn die ausländische Körperschaft entweder die Voraussetzungen der Anlage 2 zum EStG 1988 erfüllt, oder den inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Diese Beteiligungserträge sind in Kennzahl **9313** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 5 KStG 1988 vorliegt (in Kennzahl **835** zu erfassen). **Weiters sind diese in der Beilage K12 aufzuschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.**

13 § 10 Abs. 3 KStG 1988 betrifft die Steuerfreiheit von Gewinnen, Verlusten und sonstigen Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen. Derartige steuerfreie Wertänderungen sind in Kennzahl **9302** einzutragen. Nicht umfasst sind die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von solchen Beteiligungen, für die eine Option zu Gunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung ausgeübt wurde.

14 In Kennzahl **9303** sind Verluste, die gem. § 2 Abs. 8 EStG 1988 in Vorjahren steuerwirksam im Inland geltend gemacht wurden, in dem Veranlagungszeitraum hinzuzurechnen, in dem sie im Ausland gewinnmindernd geltend gemacht werden oder geltend gemacht werden können. Beachten Sie, dass der volle im Ausland verwertete Betrag der Nachversteuerung zu Grunde zu legen ist, maximal jedoch der im Inland berücksichtigte Betrag.

15 Hier sind sämtliche nicht in vorgenannten Kennzahlen zu erfassenden Zurechnungen zu erfassen. Weiters sind hier Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern mit ihrem vollen Betrag zuzurechnen (§ 9 Abs. 7 KStG 1988). Außerdem ist an dieser Stelle der Differenzbetrag zuzurechnen, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der endgültige steuerliche Gewinn-/Verlustanteil aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer noch nicht erfasst ist.

16 Hier sind sämtliche nicht in vorgenannten Kennzahlen zu erfassenden Abrechnungen zu erfassen. Außerdem ist an dieser Stelle der Differenzbetrag abzurechnen, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der endgültige steuerliche Gewinn-/Verlustanteil aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer noch nicht erfasst ist.

17 Der von der österreichischen Einkommensteuer freizustellende Teil der (positiven) Einkünfte (Auslandseinkünfte) ist stets nach österreichischem Recht zu ermitteln.

18 Hier sind ausländische Verluste einzutragen, die nach § 2 Abs. 8 EStG 1988 mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden sind. Beachten Sie, dass die Berücksichtigung eines ausländischen Verlustes nur bis zur Höhe des nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verlusts zulässig ist.

19 Die vom Schuldner einbehaltene oder übernommene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

20 In den Kennzahlen **672**, **835** und **840** sind im Inland steuerpflichtige (d.h. in Kennzahl **777** enthaltene) ausländische Einkünfte anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern. In Kennzahl **672** sind die in § 10 Abs. 4 KStG 1988 geregelten Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen, in Kennzahl **835** die in § 10 Abs. 5 KStG 1988 geregelten Beteiligungserträge und in Kennzahl **840** die sonstigen ausländischen Einkünfte anzugeben. Als sonstige ausländische Einkünfte kommen beispielsweise ausländische Zins- und Lizenz Einkünfte sowie ausländische Betriebsstätteneinkünfte in jenen Fällen, in denen gemäß dem anzuwendenden DBA die so genannte Anrechnungsmethode vorgesehen ist. Hinsichtlich der anzurechnenden Steuern ist zu unterscheiden:

- Bei Beteiligungserträgen ist - für Zwecke des Anrechnungsvortrages - zwischen ausländischer Körperschaftsteuer (Kennzahl **673** bzw. **836**) und ausländischer Quellensteuer (Kennzahl **851** bzw. **852**) zu unterscheiden. Die Reihenfolge und Höhe der Anrechnung ergibt sich aus § 10 Abs. 6 KStG 1988. Die Kennzahlen **835**, **836** und **852** sind in der Beilage K 12 aufzuschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ausgenommen „Nichtmeldefonds“) bezogen.

- Bei sonstigen ausländischen Einkünften ist die insgesamt anzurechnende Steuer in der Kennzahl **841** anzugeben. Sie ergibt sich aus dem jeweiligen DBA.

21 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind in Kennzahl **638** einzutragen. Wenn eine Verlustverrechnung gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 vorzunehmen ist, sind Vorjahresverluste in Kennzahl **639** höchstens in Höhe von 75% der positiven Einkünfte anzusetzen. Verrechenbare Wartetastenverluste aus Vorjahren aus Anteilen an Personengesellschaften sind unter der Kennzahl **616** einzutragen.

22 Hier sind einerseits die Gewinn-/Verlustanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer und andererseits die aus dieser Beteiligung entstehenden Wartetastenverluste gemäß § 2 Abs. 2a (Kennzahl **615**) oder Verlustverrechnungen gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 in Höhe von 75% der positiven Einkünfte (Kennzahl **616**) einzutragen.

23 Enthält der steuerpflichtige Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres auch Verlustanteile, deren Vortragsfähigkeit durch Gesetz eingeschränkt ist (wie beispielsweise Verluste, die nicht durch ordnungsgemäße Buchführung ermittelt worden sind), sind diese unter der Kennzahl **617** anzugeben.

24 Bitte tragen Sie vortragsfähige Verluste stets in voller Höhe ein. Die Vortragsgrenze wird automatisch wahrgenommen (siehe Anmerkung 25). **Nicht** vortragsfähig sind Verluste, die nicht durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind.

25 Gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 sind vortragsfähige Verluste nur im Ausmaß von 75% der Einkünfte abzugsfähig (**Vortragsgrenze**). Soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte insbesondere Gewinne gemäß § 36, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne oder Sanierungsgewinne enthalten sind, ist die Vortragsgrenze nicht anzuwenden, dh bei Vorhandensein derartiger Gewinne ist der Verlustvortrag im Ausmaß dieser Gewinne nicht begrenzt. Zur Ermittlung der tatsächlichen Vortragsgrenze bei Vorhandensein von Sanierungs-, Veräußerungs- oder Aufgabegewinnen sind diese unter Kennzahl **624** anzugeben.

26 Sollte der Liquidationszeitraum vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der auf den Zeitraum bis 31.12.2004 entfallende Liquidationsgewinn an dieser Stelle einzutragen und wird mit 34% versteuert.

27 In Fällen eines Schuldnachlasses im Sinne des § 23a KStG 1988 (Erfüllung der Sanierungsplanquote) ist die aus Sanierungsgewinnen entstehende Körperschaftsteuer in dem über der Quote liegenden Ausmaß nicht festzusetzen (§ 23a Abs. 2 KStG 1988). Der Gewinn aus dem Schuldnachlass ist in Kennzahl **669**, die Quote in die Kennzahl **668** einzutragen.

28 Gemäß § 6 Z 6 lit. b EStG 1988 bzw. nach dem Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in bestimmten Fällen der Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben (Betriebsstätten) in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus der Überführung resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (siehe dazu insbesondere Rz 2517a ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000). Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **805** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer vermindert.

29 Gemäß § 10 Abs. 6 KStG 1988 kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die im Rahmen der Anrechnung die Steuerschuld übersteigt, frühestmöglich in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.